Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/29 15Os145/87, 15Os164/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1987

Norm

StGB aF §201

Rechtssatz

Gerade dann, wenn sich das Tatopfer während des erzwungenen Beischlafs unausgesetzt, aber erfolglos dagegen wehrt, befindet es sich in einem Zustand der Widerstandsunfähigkeit; denn dazu genügt es, wenn die betreffende Frau auf Grund der vom Täter gegen sie ausgeübten Gewalt physisch außerstande war, seinem solcherart realisierten Bestreben, mit ihr den Geschlechtsverkehr durchzuführen, erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen (vgl EvBl 1986/147 ua)

Entscheidungstexte

- 15 Os 145/87
  Entscheidungstext OGH 29.09.1987 15 Os 145/87
  Veröff: SSt 58/71
- 15 Os 164/88
  Entscheidungstext OGH 31.01.1989 15 Os 164/88
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0095651

Dokumentnummer

JJR_19870929_OGH0002_0150OS00145_8700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at